stalt aus, ohne eine Ridigaschung ber von ihm enteichteten Beiträge beaufprucken zu fannen. Sollten jedoch bei seinem bereinstigen Ableben die Spitterfüssenn aus gemeinschaftlichen Wittelte inen geringere Pheilos defommen, als ihnen zugestanden fatte, wenn der Beannte vor seinem Ausslächen aus der Benissonssische verfrechen mitte, is ift ihnen and der seiteren der zur Krainnum erforberfüs Getten zu armöhren.

Urtundlich unter Unferer eigenhandigen Unterschrift und Unserm beigebrucken landesherrlichen Infieges.

Shlog Dfterftein, am 27. Dezember 1889.

(L. S.) Seinrich XIV.

Dr. G. v. Beulwit. Dr. Bollert. Engelharbt.